

Detaildarstellung gegliedert nach Lebensbereichen:

Erläuterungen zur 3G-Regel (§ 3 der 14. BayIfSMV):

Überschreitet ein Landkreis die Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen so ist die 3G-Regel für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen – insbesondere für Angebote in geschlossenen Räumen – zu beachten.

Ist die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (**Testnachweis**) vorgesehen, gilt:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises in allen Bereichen sind:

- asymptotische geimpfte Personen und asymptotische genesene Personen,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- **Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen** und
- Noch nicht eingeschulte Kinder.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Zur Nachweisführung gegenüber den Verantwortlichen genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien.